

# Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



48. Jg., Nr. 12-14, 9. April 2017, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

## Amtlicher Teil

### Stellenausschreibung Küchenhilfe

Die Gemeinde Selfkant sucht zum **1. Mai 2017** eine Küchenhilfe für die dreigruppige

#### Tageseinrichtung für Kinder „Sonnenstrahl“ in Selfkant-Schalbruch

Die Stelle beinhaltet die

- Vor- und Zubereitung der Speisen
- Essensausgabe
- Reinigung des Verpflegungsbereiches

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) senden Sie bitte bis spätestens **16. April 2017** an den

**Bürgermeister der Gemeinde Selfkant**  
**Haupt- und Personalamt**  
**Am Rathaus 13**  
**52538 Selfkant**

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017

I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Selfkant wird in der Zeit vom 24.04.2017 bis 28.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt in der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28.04.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Selfkant, Der Bürgermeister, Wahlamt, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
  - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.05.2017, 18.00 Uhr, beim (der) Bürgermeister(in) (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugeworfen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Selkant, den 27.03.2017

Der Bürgermeister  
Corsten

### Wahlbekanntmachung

1. Am 14.05.2017 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.
2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereit gehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung "Parteilos" das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung "Parteilos" der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin enthält der Stimmzettel einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen

Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Selfkant, den 27.03.2017

Der Bürgermeister  
Corsten

---

## **Bekanntmachung Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant**

### **- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 2. Februar 2017 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan wurde Ende der 60er Jahre aufgestellt und bereits 2008 mit allen bis dahin erfolgten Änderungen bekannt gemacht. Seit dieser Zeit hat es wiederum 19. Änderungen gegeben. Da Flächennutzungspläne in der Regel alle 15 Jahre neu aufzustellen sind und die Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplanes nicht mehr der von der Gemeinde beabsichtigten, städtebaulichen Entwicklung gem. § 5 Abs. 1 BauGB entspricht, erfolgt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde der vorstehend genannte Beschluss im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 5-7/2017 vom 19. Februar 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Entwurfs zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant fortgeführt.

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

**vom 18. April 2017 bis einschließlich 2. Juni 2017**

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 34, während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet ([www.o-sp.de/selfkant](http://www.o-sp.de/selfkant)) abgegeben werden.

Selfkant, den 24. März 2017

Corsten  
Bürgermeister

---

**Öffentliche Bekanntmachung  
Städtebauliche Sanierungssatzung  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Ortskern Saeffelen“  
mit Bekanntmachungsanordnung vom 24. März 2017**

**I.**

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 23. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Deshalb soll der Bereich entsprechend seiner besonderen Bedeutung als Einzelhandels- und Wohnstandort bewahrt, neu geordnet und weiterentwickelt werden.

Es wird daher als städtebauliches Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskernsanierung Saeffelen“.

Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Flurstücke innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1:2.000) abgegrenzten Fläche:

Gemarkung Saeffelen, Flur 2,

Flurstücke 13, 24, 25, 66, 67, 71, 72, 73, 75, 76, 78, 79, 87, 88, 89, 90, 103, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 129, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 150, 152, 153, 154, 166, 167, 198, 205, 207, 208, 209, 215, 216, 217, 219, 228, 229, 230, 231, 232, 279, 280, 295, 319, 327, 329, 330, 335, 336, 342, 343, 359, 365, 371, 374, 377, 378, 379, 380, 394, 395, 396, 397, 398, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 426, 430, 435, 442, 443, 445, 446, 451, 511, 512, 513, 514, 515, 520, 557, 563, 564, 567.

Gemarkung Saeffelen, Flur 5,

Flurstücke 47, 50, 51, 56, 58, 59, 60, 61, 64, 66, 81, 82, 83, 85, 89, 90, 107, 179, 180, 181, 183, 270, 290, 291, 314, 315, 329, 330, 331, 332, 353, 354, 357, 358, 359, 362, 363, 364, 365, 386, 387, 388, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 401, 402, 407, 409, 410, 412, 414, 417, 418, 419, 420, 421, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 432, 568, 571, 574.

Gemarkung Saeffelen, Flur 6,

Flurstücke 56, 205, 206.

Gemarkung Saeffelen, Flur 9,

Flurstücke 12, 13, 14, 15, 115, 116, 117, 118, 423.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

**§ 2  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ausgeschlossen.

**§ 3  
Hinweise und Auflagen**

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** teilt mit, dass davon ausgegangen wird, dass bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen dieser Einschätzung eine Höhe von 30 m überschritten werden, sind in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Prüfung zuzuleiten.

Das **Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg** ist bei der Ausbauplanung öffentlicher Verkehrsflächen frühzeitig zu beteiligen.

Die **Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg** teilt mit, dass für 5 der von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke zur Zeit Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vorliegen.

Hierbei handelt es sich um folgende Grundstücke:

Gemarkung Saeffelen, Flur 2, Flurstück 336. Auf diesem Grundstück wurde ab 1975 ein Einzelhandel mit Brennstoffen betrieben (ID 624).

Gemarkung Saeffelen, Flur 5, Flurstück 365. Auf diesem Grundstück wurde ab 1975 Bekleidung (ohne Lederbekleidung) hergestellt (ID 686).

Gemarkung Saeffelen, Flur 2, Flurstück 117. Auf diesem Grundstück wurde von 1975 bis 1980 eine Tankstelle im Absatz in fremdem Namen (Agenturtankstelle) betrieben (ID 771).

Gemarkung Saeffelen, Flur 5, Flurstück 412. Auf diesem Grundstück wurde ebenfalls ab 1975 eine Tankstelle mit Absatz in fremdem Namen (Agenturtankstelle) betrieben (ID814).

Gemarkung Saeffelen, Flur 2, Flurstück 75. Auf diesem Grundstück wurde von 1999 bis zum 11.08.2003 eine Firma betrieben, die sich mit Hoch – und Tiefbau ohne ausgeprägten Schwerpunkt befasste (ID 4297).

Die Informationen entstammen den Auswertungen der ahu AG Aachen, welche im Auftrag des Kreises Heinsberg eine Erfassung von Altstandorten (stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe) durchgeführt hat. Die Erfassung erfolgte durch Auswertung von Adressbüchern, Daten der Gewerbemeldestellen und historischen Akten aus verschiedenen Archiven.

Aufgrund der vormals gewerblichen Nutzung, empfehle ich, vor einer Nutzungsänderung bzw. eines Eigentümerwechsels, durch einen unabhängigen Gutachter mittels historischer Recherche das Kontaminationspotential abschätzen zu lassen, bzw. eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Ansonsten können keine genaueren Aussagen über die Belastungssituation, die Bebaubarkeit bzw. die Möglichkeit einer Nutzungsänderung getroffen werden.

Die erteilten Auskünfte beinhalten nur den momentanen Kenntnisstand. Der Kreis Heinsberg übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Auskünfte aus dem Altlast-Verdachtsflächenkataster bzw. dem Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht.

Die **Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg** bittet um frühzeitige Beteiligung, sofern sich im Rahmen der konkret geplanten Projekte Maßnahmen ergeben, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen oder bei denen geschützte Arten getötet oder deren Lebensräume beeinträchtigt werden können.

Der **Landesbetrieb Straßenbau NRW** bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren, da Maßnahmen an der Landesstraße Nr. 228 „Selkantstraße“ und deren Anlagen, welche in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau stehen, grundsätzlich nicht zulässig sind und jeweils einer gesonderten Genehmigung bedürfen.

Der **Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland** – weist darauf hin, dass die Ortschaft Saeffelen 1144 urkundlich, die Kirche Lucia 1276 erstmalig erwähnt wird. Ihr heutiger Bau stammt aus der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Im Umfeld der Kirche werden mindestens seit dem 12. Jahrhundert mehrere Höfe gestanden haben, die heute teilweise durch jüngere Bebauung überbaut sind. Im Norden des Ortskerns, an der Grenzstraße (7), liegen Hinweise auf eine mittelalterliche Töpferei vor. Es wurden hier gebrannte Lehmklumpen, Fehlbrände und Scherben Pingsdorfer Machart gefunden, die eindeutig als Hinweis einer Töpferei zu werten sind.

Töpfereien dieser Zeitstellung außerhalb des mittelalterlichen Töpfereizentrums zwischen Bonn und Köln sind von Bedeutung und zeigen, dass auch in entlegeneren Ortschaften Keramik à la Pingsdorfer Ware hergestellt wurde, deren Vertrieb aber vermutlich lokaler anzusetzen ist.

Prinzipiell ist somit in Saeffelen mit mittelalterlichen Siedlungsresten wie auch mit Töpfereibefunden wie Öfen, Töpferwerkstätten sowie Scherbenlager zu rechnen.

Die **Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg** weist darauf hin, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen, bei denen durch die Ortskernsanierung Lärmbelästigungen hervorgerufen werden können (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Begegnungsstätte etc.), die geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten sind.

Die **RWE Power AG** weist darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5000, in einem Teil des Plangebietes, wie in der **Anlage** "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

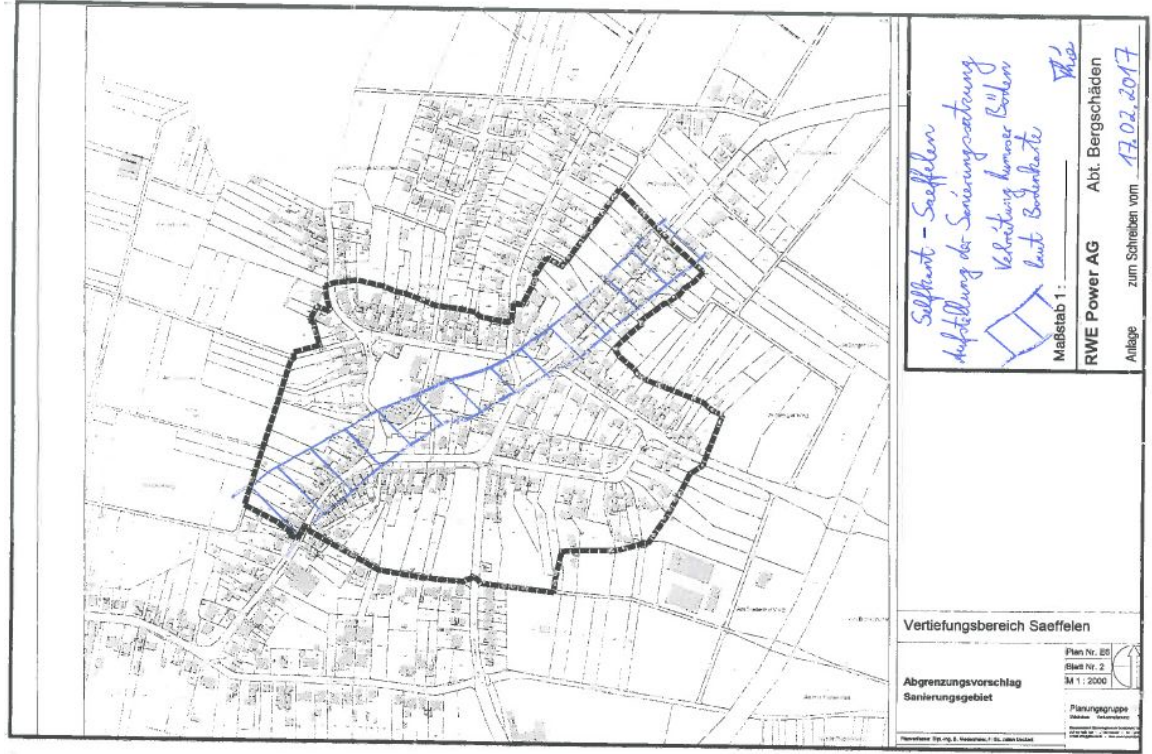
Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Das **LVR-Amt für Denkmalpflege** dankt für die Beteiligung am o.g. Verfahren zur Aufstellung der Sanierungssatzung für den Ortsteil Saefelen. Maßnahmen zur Ortskernsanierung werden aus Sicht der Denkmalpflege unbedingt befürwortet. Innerhalb des zur Ausweisung als Sanierungsgebiet vorgesehenen Arealen befinden sich mehrere Baudenkmäler und historische Strukturen, so die kath. Pfarrkirche St. Lucia mit Pfarrhaus, Dorfanger mit Wegekäpplchen und Ehrenmal, mehrere Hofanlagen. Gemäß § 1 (3) DSchG wird um frühzeitige Beteiligung der zuständigen Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Selfkant und des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland gebeten, um zu gewährleisten, dass der historische und schützenswerte Bestand angemessen in der Sanierungsplanung Berücksichtigung findet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für Veränderungen oder Maßnahmen an Baudenkmälern und in ihrer Umgebung gemäß § 9 DSchG eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlage



#### II.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=30832> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

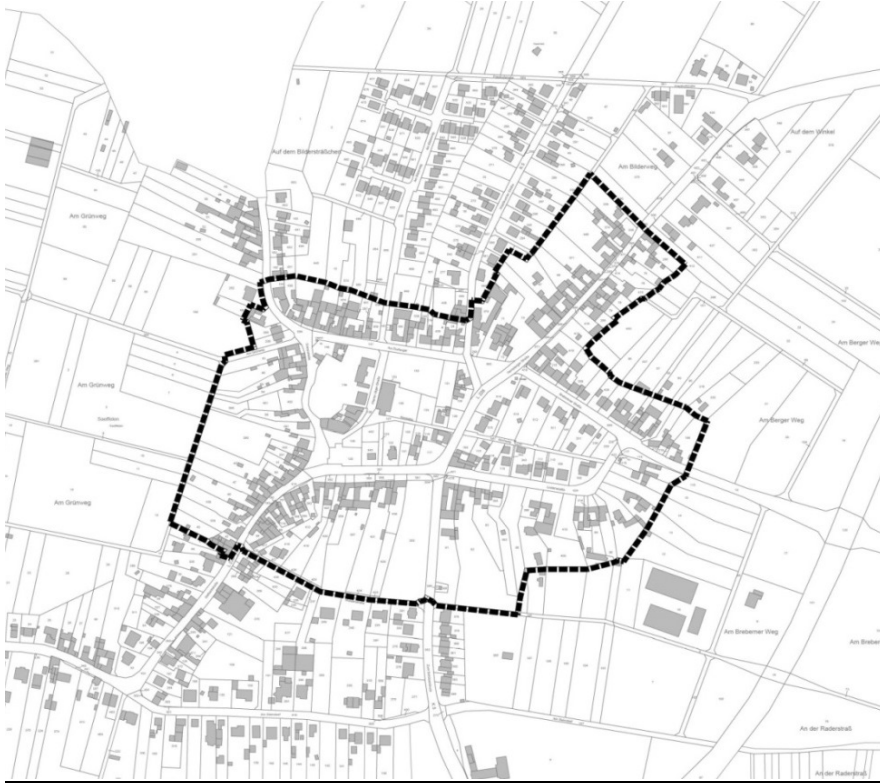
Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 24. März 2017

Der Bürgermeister  
Corsten



**Lageplan des Sanierungsgebietes:**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Städtebauliche Sanierungssatzung  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Ortskern Höngen“  
mit Bekanntmachungsanordnung vom 24. März 2017**

## I.

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 23. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Deshalb soll der Bereich entsprechend seiner besonderen Bedeutung als Einzelhandels- und Wohnstandort bewahrt, neu geordnet und weiterentwickelt werden.

Es wird daher als städtebauliches Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskernsanierung Höngen“.

Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Flurstücke innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1:2.000) abgegrenzten Fläche:

Gemarkung Höngen, Flur 3,  
Flurstücke 28, 29, 30, 31, 32, 36, 39, 41, 42, 43, 89, 94, 95, 97, 98, 104, 105, 107, 108, 109, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 127, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 139, 140, 170, 172, 173, 175, 177, 179, 180, 181, 182, 183, 187, 190, 191, 192, 193, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 220, 222, 223, 224, 225, 226, 231, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 243, 244, 248, 256, 257, 261, 262, 263, 264, 277, 278, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 316, 317, 328, 331, 336, 337, 342, 343, 344, 349, 352, 374, 375, 376, 379, 381, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 409, 506, 507, 508, 509, 510, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 557, 568, 569, 570, 571, 572.

Gemarkung Höngen, Flur 4,  
Flurstücke 7, 10, 13, 15, 16, 18, 19, 27, 28, 29, 30, 31, 240, 241, 242, 243, 267, 268, 271, 288, 289, 290, 302,  
303, 309, 384.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ausgeschlossen.

## § 3 Hinweise und Auflagen

Die **Bezirksregierung Arnsberg** teilt mit, dass das o.g. Plangebiet über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Havert 2" und "Höngen 4", beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln liegt.

Der Planungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** teilt mit, dass davon ausgegangen wird, dass bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen dieser Einschätzung eine Höhe von 30 m überschritten werden, sind in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Prüfung zuzuleiten.

Der **Ertfverband** teilt mit, dass im Bereich des Plangebietes Höngen flurnahe Grundwasserstände auftreten können.

Das **Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg** ist bei der Ausbauplanung öffentlicher Verkehrsflächen frühzeitig zu beteiligen.

Die **Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg** teilt mit, dass für 2 der von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke zur Zeit Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vorliegen.

Hierbei handelt es sich um folgende Grundstücke:

Gemarkung Höngen, Flur 3, Flurstück 389. Auf diesem Grundstück wurde vom 14.02.2007 bis zum 03.08.2007 ein Großhandel mit metallischen Altmaterialien und Reststoffen betrieben (ID 6551).

Gemarkung Höngen, Flur 3, Flurstück 41. Auf diesem Grundstück wird eine Kfz.-Reparaturwerkstatt betrieben (ID707).

Die Informationen entstammen den Auswertungen der ahu AG Aachen, welche im Auftrag des Kreises Heinsberg eine Erfassung von Altstandorten (stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe) durchgeführt hat. Die Erfassung erfolgte durch Auswertung von Adressbüchern, Daten der Gewerbemeldestellen und historischen Akten aus verschiedenen Archiven.

Aufgrund der vormals gewerblichen Nutzung empfiehlt die Untere Bodenschutzbehörde, vor einer Nutzungsänderung bzw. eines Eigentümerwechsels, durch einen unabhängigen Gutachter mittels historischer Recherche das Kontaminationspotential abschätzen zu lassen, bzw. eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Ansonsten können keine genaueren Aussagen über die Belastungssituation, die Bebaubarkeit bzw. die Möglichkeit einer Nutzungsänderung getroffen werden.

Die erteilten Auskünfte beinhalten nur den momentanen Kenntnisstand. Der Kreis Heinsberg übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Auskünfte aus dem Alllast-Verdachtsflächenkataster bzw. dem Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht.

Die **Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg** bittet um frühzeitige Beteiligung, sofern sich im Rahmen der konkret geplanten Projekte Maßnahmen ergeben, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen oder bei denen geschützte Arten getötet oder deren Lebensräume beeinträchtigt werden können.

Der **Landesbetrieb Straßenbau NRW** bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren, da Maßnahmen an der Landesstraße Nr. 228 und deren Anlagen, welche in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau stehen, grundsätzlich nicht zulässig sind und jeweils einer gesonderten Genehmigung bedürfen.

Die **Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg** weist darauf hin, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen, bei denen durch die Ortskernsanierung Lärmbelastungen hervorgerufen werden können (z.B. Erweiterung von Sportstätten, Errichtung eines Vereinsheimes etc.), die geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten sind.

Das **LVR-Amt für Denkmalpflege** dankt für die Beteiligung am o.g. Verfahren zur Aufstellung der Sanierungssatzung für den Ortsteil Höngen. Maßnahmen zur Ortskernsanierung werden aus Sicht der Denkmalpflege unbedingt befürwortet. Innerhalb des zur Ausweisung als Sanierungsgebiet vorgesehenen Areales befinden sich mehrere Baudenkmäler, insbesondere die kath. Pfarrkirche St. Lambertus mit ihrem Kirchhof, das Pfarrhaus, die ehem. Volksschule, eine Hofanlage und ein Wegekreuz. Gemäß § 1 (3)DSchG wird um frühzeitige Beteiligung der zuständigen Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Selfkant und des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland gebeten, um zu gewährleisten, dass der historische und schützenswerte Bestand angemessen in der Sanierungsplanung Berücksichtigung findet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für Veränderungen oder Maßnahmen an Baudenkmalern und in ihrer Umgebung gemäß § 4 DSchG eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Die **RWE-Power AG** weist darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5000, in einem Teil des Plangebietes, wie in der **Anlage** "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

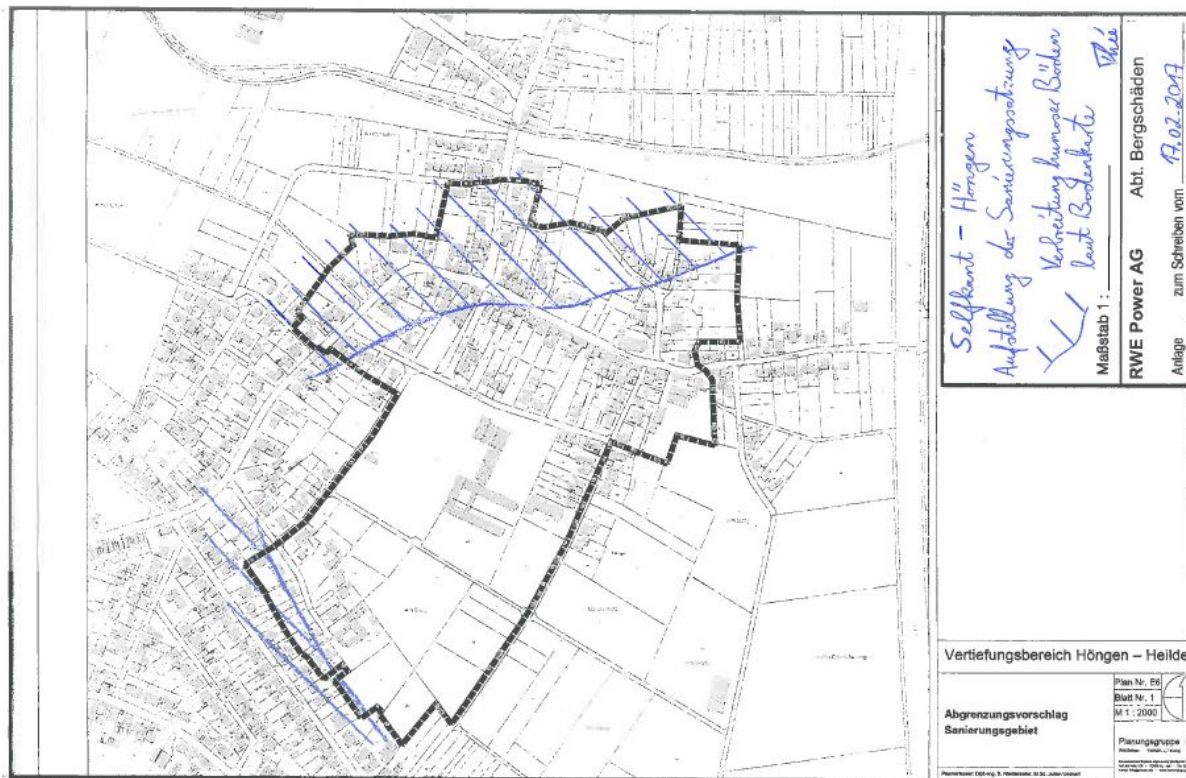
Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=30831> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

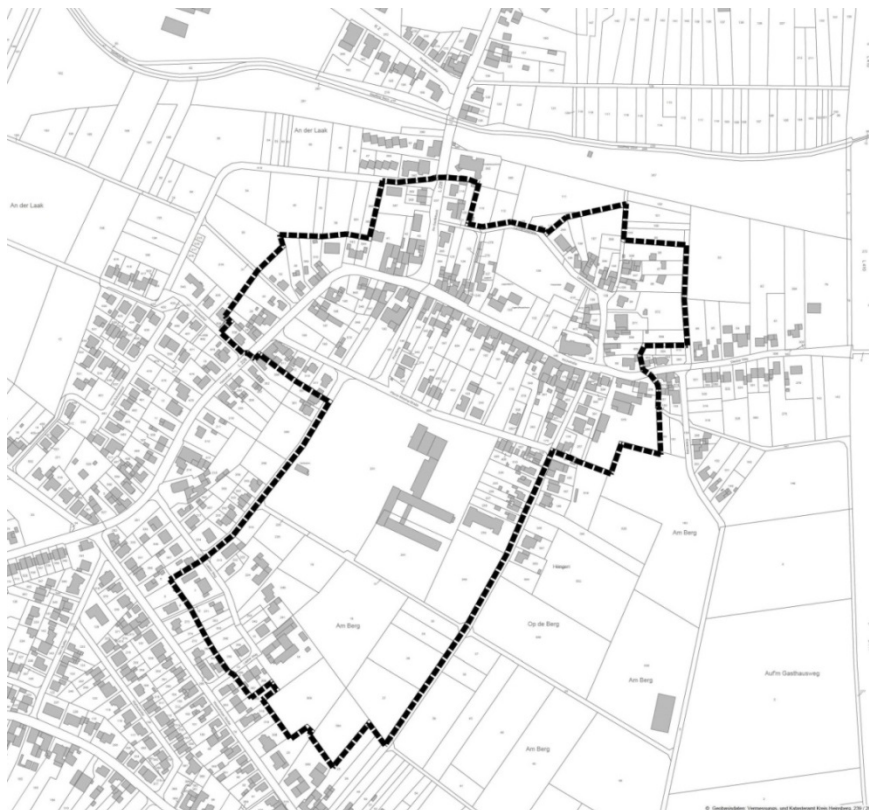
Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selbkant, den 24. März 2017

Der Bürgermeister  
Corsten

#### **Lageplan des Sanierungsgebietes:**



**Hinweisbekanntmachung  
Gemäß § 9 Abs. 3 der  
Jagdgenossenschaftssatzung für den  
Jagdbezirk Millen vom 9. Juni 1980**

Am Dienstag, dem 2. Mai 2017 findet um 19.30 Uhr in der Jagdhütte „An Alfens“ in Millen-Bruch eine Sitzung der Jagdgenossenschaft Millen statt.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Berichtigung und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.05.2016
3. Anschaffung PC-Software für die Führung des Jagdkatasters
4. Jagdpachtzahlungen ab dem Jahre 2015
5. Festlegung neuer Jagdgrenzen
6. Verwendung der Ausgleichszahlung durch den Bau der B 56n
7. Antrag der Kirche Millen für eine Spende zur Sanierung des Kirchendaches
8. Verschiedenes

Selfkant, den 27.03.2017

Walter Schmeetz  
Jagdvorsteher

---

**Informationsveranstaltung zum Thema  
Vorsorgeregulungen**

**Vorstellen der Vorsorge-Mappe**

**Am Dienstag, 16. Mai 2017, 16.00 Uhr,  
im großen Sitzungssaal des Rathauses in  
Tüddern, Am Rathaus 13, 1. Etage.**

**Die Veranstaltung ist kostenlos. Um  
Vorankündigung wird gebeten.**

„Wer hilft mir wenn...“

**Wozu brauche ich Vorsorge?**

Jedem erwachsenen und gesunden Menschen kann es passieren, dass er durch

- einen Unfall
- eine Krankheit
- oder eine seelische Krise

Nicht mehr in der Lage ist, seine rechtlichen Angelegenheiten zu regeln und deshalb auf Unterstützung angewiesen ist.

Wer ist dann befugt, mich rechtlich zu vertreten und Entscheidungen zu treffen?

Eine automatische Vertretungsbefugnis unter Angehörigen gibt es nicht.

Deshalb sollten Sie sich in gesunden Tagen Gedanken darüber machen, wer für Sie rechtliche Entscheidungen treffen soll.

In den Vorträgen werden verschiedene Möglichkeiten der Vorsorge vorgestellt und die Unterschiede erläutert. Die Vorsorge-Mappe wird vorgestellt.

**Anmeldung für diese Veranstaltung bitte an:**

Kremers, Doris  
Tel.: 02452 – 135506  
[doris.kremers@kreis-heinsberg.de](mailto:doris.kremers@kreis-heinsberg.de)

Klein, Susanne  
Tel.: 02452-135511  
[susanne.klein@kreis-heinsberg.de](mailto:susanne.klein@kreis-heinsberg.de)

---

**Feldhamsterkartierung in der Gemeinde Selfkant**

In der Zeit vom 01.04.bis 15.10.2017 werden im Kreis Heinsberg im Rahmen des FFH-Monitorings Felder auf Feldhamstervorkommen untersucht. Der Feldhamster gilt als streng geschützte Art entsprechend den Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und ist eine Anhang IV- Art entsprechend der Floara-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU. Er kommt in Nordrhein-Westfalen lediglich im Kreis Heinsberg bei Hillensberg und Saeffelen sowie im Bereich der Zülpicher Börde und nordwestlich von Köln vor.

Die erforderlichen Untersuchungen konzentrieren sich auf den Raum Hillensberg und Saeffelen im Selfkant und werden durch fachlich geeignete Personen durchgeführt, die als Beauftragte der Unteren Naturschutzbehörde fungieren und entsprechend legitimiert sind.

Entsprechend § 52 BNatSchG dürfen Personen, soweit dies erforderlich ist, im vorgenannten Rahmen betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke betreten und Untersuchungen durchführen, soweit dies nach den Vorschriften des Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung der Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen und –besitzer zeitnah in geeigneter Form erfolgt ist.

Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.

Die Bewirtschaftenden werden gebeten, die Beauftragten der Landschaftsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

**Naturschutzstation Haus Wildenrath**  
[www.naturschutzstation-wildenrath.de](http://www.naturschutzstation-wildenrath.de)

---

### Florianstag der LE Millen-Tüddern

Zum diesjährigen Florianstag mit der Fahrzeugvorstellung des neuen Einsatzleitwagens der Feuerwehr Selfkant lädt die Löscheinheit Millen-Tüddern alle Interessierten am Samstag, den 22. April 2017, ab 15.00 Uhr in das Feuerwehrgerätehaus in Tüddern ein. Dieser beginnt mit Kaffee, Kuchen und Eis vom Eisparadies Penners. Im Anschluss ist eine Fahrzeug- und Geräteschau mit unseren Fahrzeugen, dem Wechsellader mit Atemschutzcontainer des Kreises Heinsberg und dem Skylift des Fire Departments der Nato Air Base Geilenkirchen. Am Nachmittag ist das Vorführen einer Pkw-Rettung als Einsatzübung geplant. Abends gibt es dann ein gemischtes Musikangebot sowie verschiedene Spezialitäten vom Grill.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch  
**Löscheinheit Millen-Tüddern**

---

#### Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Wilhelm Schrans,  
 wohnhaft in Havert, Hauptstraße 106;  
 er wurde am 02.04. 94 Jahre alt.

Frau Johanna Ohlenforst,  
 wohnhaft in Saefelen, Waldfeuchter Straße 2;  
 sie wurde am 06.04. 96 Jahre alt.

Frau Luise Brandts,  
 wohnhaft in Höngen, Raiffeisenstraße 9;  
 sie wurde am 06.04. 83 Jahre alt.

Herrn Anton Colle,  
 wohnhaft in Stein, Lind 19;  
 er wird am 11.04. 84 Jahre alt.

Frau Margaretha Ruers,  
 wohnhaft in Tüddern, Rosenweg 1;  
 sie wird am 11.04. 89 Jahre alt.

Frau Adelheid Pappenheim,  
 wohnhaft in Süsterseel, Keltenstraße 4;  
 sie wird am 13.04. 86 Jahre alt.

Herrn Günther Jehsen,  
 wohnhaft in Tüddern, Vollmühle 30;  
 er wird am 14.04. 82 Jahre alt.

Frau Barbara Bischofs,  
 wohnhaft in Süsterseel, Karl-Arnold-Straße 10;  
 sie wird am 14.04. 80 Jahre alt.

Frau Katharina Corsten,  
 wohnhaft in Süsterseel, Hubertusstraße 6;  
 sie wird am 15.04. 82 Jahre alt.

Frau Maria Jetten,  
 wohnhaft in Wehr, Dorfstraße 30;  
 sie wird am 15.04. 93 Jahre alt.

---

### Veranstaltungskalender Gemeinde Selfkant

- 09.04. Ostereierschießen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Tüddern, Schießstand in der Westzipfelhalle von 14.00 – 18.00 Uhr
- 13.04. Ostereierschießen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Tüddern, Schießstand in der Westzipfelhalle von 19.00 – 22.00 Uhr
- 15.04. Ostereierschießen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Tüddern, Schießstand in der Westzipfelhalle, von 19.00 – 22.00 Uhr
- 22.04. Florianstag der LE Millen-Tüddern, Feuerwehrgerätehaus Tüddern, ab 15.00 Uhr
- 28.04. Ausdauerprüfung Hundesportverein OG Selfkant, Hundepplatz Tüddern, ab 18.00 Uhr
- 28.04. Errichten des Maibaumes in Schalbruch, ab 19.00 Uhr
- 29.04. Maifeier in Hillensberg, Bürgerhaus Hillensberg, 19.00 Uhr

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite [www.derselfkant.de](http://www.derselfkant.de) veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an [info@selfkant.de](mailto:info@selfkant.de) zu tun.

---

#### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**In Rentenangelegenheiten wird um vorherige Terminabsprache gebeten.**

#### Neue Öffnungszeiten des Sozialamtes

*montags:*  
 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
*dienstags:*  
 8.00 – 12.00 Uhr  
*mittwochs:*  
**geschlossen**  
*donnerstags:*  
 8.00 – 12.00 Uhr und  
 14.00 – 17.30 Uhr  
*freitags:*  
 8.00 – 12.00 Uhr

**Wichtige Telefonnummern:**

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

**Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

---

**Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)

---

**Sprechstunden des Jugendamtes**

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

---

**Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant**

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049  
E-Mail: [hbleithoff@aol.com](mailto:hbleithoff@aol.com)

---

**Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

**IMPRESSUM**

Herausgeber:  
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Bürgermeister Herbert Corsten  
Konzept, Layout, Satz und Druck:  
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,  
52538 Selfkant  
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.



## Schönackers informiert

Glasflaschen bestehen heute überwiegend aus Altglas. Damit das so bleibt, müssen gebrauchte Flaschen und Gläser immer in den richtigen Korb eingeworfen werden, denn nur dann können die Glasaufbereiter das Altglas recyceln. Deshalb bittet das Entsorgungsunternehmen Schönackers um Unterstützung: Bürger sollen verstärkt auf eine farbenreine Trennung achten.

In Deutschland gibt es rund 300.000 Sammelcontainer für Altglas – und zwar für die Farben Weiß, Braun und Grün. Alles, was Verbraucher hier einwerfen, wird in speziellen Aufbereitungsanlagen gefiltert und von Störstoffen befreit. Dabei gilt: Je sorgfältiger die Verbraucher sortieren, desto besser sind die Scherben, aus denen dann neues Glas entsteht. „Schon eine einzige grüne Flasche kann beispielsweise 500 Kilogramm Weißglas verfärben“, sagt Schönackers Geschäftsführer Udo Hoffmann. Aus gemischtem Glas lasse sich kein neues Weißglas herstellen. „Deshalb ist das sorgfältige Sortieren von Altglas nach Farben so wichtig“, so Hoffmann.

Doch nach wie vor glauben viele Verbraucher, Altglas nach Farben zu trennen, sei umsonst. „Das liegt sicherlich daran, dass oft nur ein Entsorgungsfahrzeug den Inhalt aller drei Körbe – weiß, grün und braun – abholt“, vermutet der Geschäftsführer. Für die Bürger sehe das dann so aus, als wenn alles in einen großen Container landet. Was aber viele nicht wissen: Die LKW's haben im Inneren drei getrennte Kammern. „Doch wir bringen das gesammelte Glas nach Farben getrennt in die Aufbereitungsanlage“, sagt Hoffmann.

Ebenso wichtig wie die farbliche Trennung ist, dass keine Fremdstoffe wie Keramik und Steingut im Korb landen. Auch Fensterglas, Kristallglas oder Spiegel haben in den Körben nichts verloren, sondern sollten über den Restmüll entsorgt werden. Die Deckel von Flaschen und Gläsern müssen hingegen nicht abgeschraubt werden, da sie später aussortiert werden.

Weitere Hinweise zum richtigen Entsorgen von Altglas finden Bürgerinnen und Bürger auf [www.schoenackers.de](http://www.schoenackers.de) und [www.was-passt-ins-altglas.de](http://www.was-passt-ins-altglas.de).

